

seiner Schrift *On the Governance of England* eine ausführliche Erörterung. Auch er war der Ansicht, daß der König für gewöhnlich seinen Unterhalt aus den laufenden Einkünften bestreiten sollte; freilich müsse die Krone zu diesem Zweck auf angemessene Weise mit Landbesitz ausgestattet sein, und zwar mit Landbesitz, der unveräußerlich sei: *wich lyvelode be in no wyse putte to no other use*¹³¹). Dabei bleibt merkwürdig, daß Fortescue nicht auf die französische „inaliénabilité“ verwies, obwohl er mit den Verhältnissen in Frankreich vertraut war und seine Gedanken gern mit ihnen belegte. Durchgedrungen ist er mit diesem Reformprogramm anscheinend nicht. Denn Heinrich VI. hatte keine Gelegenheit mehr, die Vorschläge des eminenten Juristen zu berücksichtigen, und Eduard IV. kümmerte sich nicht um sie, wenn er sie überhaupt gekannt hat. Die Yorks und dann die Tudors hatten zunächst ihre Domäne durch Konfiskationen derart vergrößern können, daß die Frage nicht weiter akut war und auf die lange Bank geschoben werden konnte¹³²). Der Absolutismus war schließlich einer Einengung der monarchischen Prerogative nicht günstig¹³³), und erst nach seiner Überwindung, nach der Glorious Revolution von 1688, kam es zu einer endgültigen Klärung: 1702, beim Regierungsantritt der Königin Anna, beschloß das Parlament ein Gesetz, das alle Vergabungen aus Kronland verbot und genaue Bedingungen für die Verpachtung vorschrieb¹³⁴). So hat England mit beträchtlicher Verspätung den Schritt vollzogen, den Frankreich und das Heilige Römische Reich bereits im Mittelalter getan hatten. Die erfreuliche Kehrseite dieser Verspätung war, daß dem Act von 1702 eine ungleich größere Wirksamkeit als der französischen *loi fondamentale* oder den Präventionen des Kaiserrechts beschieden war.

sufficiente of lyvelode and possescions, by the whiche he and alle his heires aftir hym may mayntene and kepe theire most honorable estate ... Also to be enstablisschid be the seid auctorite that yf any persone ... aftir the seid stablissement so ordeyned and made (except the Kynges issue and his brethren), presume or take upon them to aske or take possessions of any of the lyvelod so appoynted, that ... he be taken and reputyd as he that wold mynysse and apeire the royall estate of his sovereyn lord. Vgl. Fortescue, *The Governance of England*, ed. Plummer, S. 216 f.

¹³¹) c. VI, ed. Plummer, S. 120 f.; vgl. auch S. 134, 136 f., 154, 274 f., sowie Fortescue's *Articles sent from the Prince to the Earl of Warwick*, ebd. S. 351.

¹³²) B. P. Wolffe, *The Management of English Royal Estate under the Yorkist Kings*, EHR. 71 (1956) 1—27.

¹³³) Für das 17. Jahrhundert s. auch J. W. Gough, *Flowers of the Crown*, EHR. 77 (1962) 86—93.

¹³⁴) Th. F. T. Plucknett, *English Constitutional History from the Teutonic Conquest to the Present Time* (1946) S. 670—673.